

B e s c h l u s s

des Präsidiums des Landesarbeitsgerichts Köln

Die 6. Kammer wird mit Wirkung vom 01.01.2026 mit Blick auf die ordentliche Mitgliedschaft des Vorsitzenden der 6. Kammer im Haupttrichterrat im Umfang von 5 % von den Eingängen freigestellt.

Die 8. Kammer wird mit Wirkung vom 01.01.2026 mit Blick auf die Übernahme des Vorsitzes des Bezirksrichterrates durch den Vorsitzenden der 8. Kammer im Umfang von 10 % von den Eingängen freigestellt.

Die Entlastungen werden im richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Köln für das Jahr 2026 bei den entsprechenden Anlagen 1 und 2 zum Geschäftsverteilungsplan (Verteilungsschemata) beim letzten Durchgang berücksichtigt.

Köln, den 17.12.2025

Dr. vom Stein

Dr. Staschik

Dr. Goebel

Dr. Fabricius

Weyergraf
- *verhindert* -

Unterschriften Präsidium auf dem Original im
Papiervorgang

18.12.2025, Janda